

BGer 1C_12/2023 vom 6. April 2023

Bundesgericht, 2023-04-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_12_2023

FR: TF 1C_12/2023 du 6 avril 2023

IT: TF 1C_12/2023 del 6 aprile 2023

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid, mit dem es das Verwaltungsgericht abgelehnt hat, einer Beschwerde gegen einen Baustopp aufschiebende Wirkung beizulegen; dagegen ist die Beschwerde nach Art. 82 ff. BGG offen; ein Ausnahmegrund ist nicht gegeben (Art. 83 BGG). Er schliesst das Verfahren indessen nicht ab; es handelt sich mithin um einen Zwischenentscheid, gegen den die Beschwerde zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur (BGE 133 IV 139 E. 4) bewirken könnte (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit b BGG). Die zweite Voraussetzung fällt vorliegend ausser Betracht. Nach Art. 42 Abs. 2 BGG hat der Beschwerdeführer darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind; bei der Anfechtung von Zwischenentscheiden hat er die Tatsachen anzuführen, aus denen sich der nicht wieder gutzumachende Nachteil ergeben soll, sofern dies nicht offensichtlich ist (BGE 138 III 46 E. 1.2 S. 47; zum Ganzen: BGE 141 IV 284 E. 2.3 S. 287; 289 E. 1.3 S. 292).

E. 2.1

Das Verwaltungsgericht hat sich im angefochtenen Entscheid mit der Problematik der Schimmelbildung auseinandergesetzt und erwogen (E. 3.2 S. 7), ein Querlüften des Gebäudes sei möglich, Verputzarbeiten seien dafür nicht erforderlich. Der Beschwerdeführer habe seine Behauptung, die Schimmelbekämpfung sei nicht abgeschlossen, weder belegt noch - z. B. durch einen Fachbericht - untermauert. Der Gemeinderat habe dazu ausgeführt, eine Baukontrolle habe ergeben, dass mit einer Ausnahme alle Wände trocken seien, und es sei der Bauherrschaft zugestanden worden, die undichte Stelle der Gebäudetrennung abzudichten. Der Gemeinderat selber bringt in seiner Vernehmlassung dazu vor, die ursprünglich beantragten Massnahmen zur Schimmelbekämpfung seien bewilligt und abgeschlossen; eine allfällig bestehende Feuchtigkeitsproblematik sei eher auf den fehlenden Dachaufbau als auf die nicht verputzte Fassade zurückzuführen.

E. 2.2

Ohne sich mit diesen Ausführungen konkret auseinanderzusetzen bringt der Beschwerdeführer bloss in allgemeiner Weise vor, dass bei einer Aufrechterhaltung des Baustopps die Baute nach und nach in sich verfallende, weil er nicht einmal die für die Bekämpfung des Schimmels notwendigen Vorkehrungen treffen dürfe. Das ziehe enorme Kostenfolgen nach sich. Der fortschreitenden Verfall sei nicht rückgängig zu machen, weshalb ihm ein nicht wieder gutzumachender Nachteil drohe.

E. 2.3

Mit diesen unsubstantiierten und teilweise im Widerspruch zu den Ausführungen im angefochtenen Entscheid stehenden Vorbringen vermag der Beschwerdeführer nicht aufzuzeigen, dass ihm durch die Verweigerung der aufschiebenden Wirkung im angefochtenen Entscheid ein schwerwiegender, nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG droht. Ein Eintreten auf die Beschwerde rechtfertigt sich umso weniger, als der Beschwerdeführer im Hauptverfahren vor Verwaltungsgericht jederzeit ein neues Gesuch um aufschiebende Wirkung stellen kann, sollten sich die Verhältnisse bezüglich der Feuchtigkeitproblematik bzw. der Schimmelbildung massgeblich ändern.

E. 2.4

Auf die Beschwerde ist damit im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Damit wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung für das bundesgerichtliche Verfahren hinfällig. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.